



Volksabstimmung vom 22. September 2013

Verselbständigung der
Versicherungskasse der Stadt
St.Gallen



Verselbständigung der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen

Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen lauten:

Wollen Sie dem Nachtrag III zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen aus der Stadtverwaltung zustimmen?

Stimmen Sie der Kreditgewährung für die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts bei der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen gemäss Beschlüssen des Stadtparlaments vom 30. April und vom 11. Juni 2013 zu?

Abstimmungs- empfehlung

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, dem Nachtrag III zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen und dem Kredit für die Neuausrichtung der Pensionskasse Stadt St.Gallen (bisher Versicherungskasse) von CHF 216.5 Mio.* zuzustimmen. In Zukunft soll die Pensionskasse Stadt St.Gallen im System der Vollkapitalisierung und nicht wie in der Vergangenheit im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Dieser Systemwechsel hat Kosten in der Höhe von rund CHF 189 Millionen zur Folge. Zusätzlich müssen Rückstellungen für künftige Verpflichtungen in der Höhe von ca. netto CHF 27.5 Millionen gebildet werden.

**Stichtag für die genaue Festlegung des benötigten Kredites ist der 31. Dezember 2013. Infolge von Besitzstandsänderungen und je nach Börsengang kann sich der benötigte Kredit ändern.*

Im Anhang werden die wichtigsten Begriffe erklärt.

Worum geht es?

Die Stadt ist für die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden verantwortlich. Die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen verwaltet das Alterskapital von knapp 5'000 Versicherten: 3'300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie 1'600 Rentenberechtigte. 1'400 Versicherte der insgesamt 29 der Versicherungskasse angeschlossenen Institutionen, die der Stadt nahe stehen, tragen zu einer ausgewogenen Versichertenstruktur bei. Die Stadt will auch in Zukunft ihren früheren, heutigen und zukünftigen Mitarbeitenden wettbewerbsfähige Vorsorgeleistungen anbieten.

Die vier Punkte des Reformpakets «Pensionskasse 2014»

1. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge verlangt ab 2014 die Verselbständigung und Ausgliederung der Versicherungskasse aus der Stadtverwaltung St.Gallen. Neu tritt die Versicherungskasse als «Pensionskasse Stadt St.Gallen» auf. Die verselbständigte Pensionskasse Stadt St.Gallen erhält eine neue Organisation. Oberstes Organ der ausgegliederten Pensionskasse ist eine paritätisch mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Verwaltungskommission.
2. Die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts erfordert, dass Deckungsgrad, Beiträge und Leistungen der Pensionskasse anhand versicherungstechnischer Grundlagen berechnet werden, denen aktuelle Daten zur Lebenserwartung und realistische Annahmen zu den künftigen Vermögenserträgen zu Grunde liegen. Dies ist unabhängig vom Primatswechsel durchzuführen.
3. Die Rentenverpflichtungen der Pensionskasse sollen unter angemessener Beteiligung der Versicherten auf den Zeitpunkt der Verselbständigung vollständig ausfinanziert sein. Für die Vollkapitalisierung und die Umstellungskosten wird von der Stadt ein Kredit in der Höhe von CHF 216.5 Millionen beantragt. Mit der soliden Finanzierung wird der Wegfall der Staatsgarantie möglich und sinnvoll. Das ordentliche Pensionsalter wird von heute 63 auf 65 Jahre erhöht.

4. Mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen wird der Flexibilisierung der Arbeitswelt und den Anforderungen eines modernen Personalmanagements Rechnung getragen. Die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) sind dabei weiter nach dem Leistungsprimat definiert (Duoprimat).

Aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen muss die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen bis zum 31. Dezember 2013 rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbständigt werden. Die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen wird am 1. Januar 2014 eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und tritt als eigenständige Rechtspersönlichkeit auf (neu Pensionskasse Stadt St.Gallen). Gleichzeitig erfordern die veränderten Rahmenbedingungen weitere Anpassungen.

Die steigende Lebenserwartung der Erwerbsbevölkerung bedeutet für alle Vorsorgeeinrichtungen eine längere Dauer der Rentenerbringung. Die Rentnerinnen und Rentner haben einen Anspruch darauf, ihre Altersrenten lebenslänglich ausbezahlt zu erhalten. Die effektiv erzielbaren Renditen auf Kapitalanlagen sind in den letzten Jahren markant gesunken. Deshalb entspricht der technische Zinssatz nicht mehr der Realität an den Kapitalmärkten. Der versicherungstechnische Fehlbetrag in den vergangenen Jahresrechnungen zeigt auf, dass das finanzielle Gleichgewicht in den Vorsorgeeinrichtungen heute nicht gegeben ist; eine Unterdeckung schränkt die Handlungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung ein. Mit der Schaffung der «Pensionskasse Stadt St.Gallen» auf den 1. Januar 2014 sind deshalb verschiedene Revisionspunkte verbunden:

	Heute	Ab 1. Januar 2014
Name	Versicherungskasse	Pensionskasse Stadt St.Gallen
Organisation	Teil der Stadtverwaltung	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
Oberstes Organ	Stadtparlament/Stadtrat	Paritätische Verwaltungskommission
Primat	Leistungsprimat	Duoprimat
Pensionsalter	63	65
Deckungsgrad	87 % (31.12.2012)	zu 100 % ausfinanziert

Die Vorlage im Detail

Nachtrag III zur Gemeindeordnung

I. Die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 wird wie folgt geändert:
Art. 47 Abs. 2 (neu)

² Die Stadt versichert ihre Mitarbeitenden und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 62
aufgehoben

II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum.
Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

III. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Mit dem Nachtrag III zur Gemeindeordnung werden die folgenden zwei Artikel aus der Gemeindeordnung ergänzt bzw. aufgehoben:

Ergänzung Artikel 47

Artikel 47 mit dem Randtitel «Verwaltungspersonal» wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet: «Die Stadt versichert ihre Mitarbeitenden und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.» Diese Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass die Stadt St.Gallen als Arbeitgeberin ihr Personal bundesrechtskonform versichert.

Aufhebung Artikel 62

Artikel 62, der wie folgt lautet «Die Haushaltsführung der Versicherungskasse wird im Rahmen des Bundesrechts durch Reglement geordnet.», wird ersatzlos aufgehoben, da mit der Verselbständigung der Versicherungskasse die Kompetenz der Stadt St.Gallen bzw. ihrer Organe entfällt, Reglemente betreffend die Haushaltsführung oder die Geschäftsführung der neuen Kasse zu erlassen. Die

neue Kasse, die Pensionskasse Stadt St.Gallen, ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Dieser Nachtrag zur Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum und bedarf zusätzlich der Genehmigung durch das zuständige Departement des Innern (Art. 4 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Ausfinanzierung der Pensionskasse

Die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Stadtverwaltung St.Gallen und von 29 angeschlossenen Institutionen wird heute durch die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen gewährleistet. Grundzüge, Leistungen, Finanzierung und Organisation der Versicherungskasse wurden durch das Stadtparlament im Vorsorgereglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006 geregelt. Die Versicherungskasse hat bis jetzt die Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse werden zurzeit als Prozentsatz des versicherten Lohns festgelegt (Leistungsprimat). Das Finanzierungssystem basiert grundsätzlich darauf, dass die Verpflichtungen durch Erträge aus dem Vorsorgevermögen und Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gedeckt sind. Besteht eine Deckungslücke, wird sie durch die Arbeitgebenden nach Möglichkeit verzinst; weitergehende Massnahmen werden durch das geltende Reglement nur dann verlangt, wenn der Deckungsgrad 80 % unterschreitet. Gemäss Jahresrechnung 2012 lag der Deckungsgrad bei rund 87 % (Vorjahr: 84 %). Im Gegenzug besteht aufgrund der unselbständigen Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung eine Garantie der Stadt St.Gallen für die Leistungsverpflichtungen der Versicherungskasse.

Eine Ende 2010 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verlangt, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ähnlich wie privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und

finanziell zwingend verselbständigt werden müssen. Es besteht dafür eine Übergangsfrist bis Ende 2013.

Der Stadtrat beschloss in der Folge am 1. Juni 2011 eine Reform der Versicherungskasse. Ziele der Reform sind neben den Anpassungen an das neue Bundesrecht die Ausfinanzierung und Überführung der Versicherungskasse in das System der Vollkapitalisierung, die Schaffung einer nachhaltigen finanziellen Grundlage und der Primatswechsel.

Reformpaket «Pensionskasse 2014»

Das Reformpaket für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen beinhaltet die folgenden vier wesentlichen Änderungen und Massnahmen:

- **Rechtliche und organisatorische Verselbständigung der Versicherungskasse**
Die Versicherungskasse wird in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt. Das Stadtparlament legt neu die Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse in einem neuen «Pensionskassenreglement» fest. Die übrigen Regelungen und die Kassenerführung fallen von Bundesrechts wegen neu und abschliessend in die Kompetenz der Verwaltungskommission als oberstem Kassenorgan.
- **Anpassung der versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen**
Die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts erfordert, dass Deckungsgrad, Beiträge und Leistungen der Pensionskasse anhand versicherungstechnischer Grundlagen berechnet werden, denen aktuelle Daten zur Lebenserwartung und realistische Annahmen zu den künftigen Vermögenserträgen zu Grunde liegen. Dies ist unabhängig vom Primatswechsel durchzuführen. «Die Berechnung der Leistungen, der Beiträge sowie der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt bei der Kollektivversicherung, der Lebensversicherungsgesellschaft wie bei autonomen Kassen anhand von versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen. Je nachdem, wie diese Grund-

lagen gewählt werden, fallen die Leistungen, die Beiträge sowie die Deckungskapitalien (Vorsorgeverpflichtungen) höher oder niedriger aus (*Helbling et al, Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Hauptverlag 2006, S. 375*).

– **Wahl der Vollkapitalisierung als Finanzierungssystem und Ausfinanzierung**

Das revidierte BVG lässt nur noch zwei Finanzierungssysteme zu: entweder das System der Vollkapitalisierung, wie es für alle privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gilt, oder das System der Teilkapitalisierung gemäss einer neuen, restriktiven und detaillierten BVG-Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Diese Vorlage basiert auf der Vollkapitalisierung. Mit diesem Finanzierungssystem werden keine heutigen Finanzierungslasten auf künftige Generationen verschoben und der mit dem Teilkapitalisierungssystem verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden. Die Kasse ist entsprechend auf einen Deckungsgrad von 100 % auszufinanzieren.

– **Primatswechsel**

Der Wechsel vom Leistungsprimat zum Duoprimat trägt dem veränderten Rahmen der Arbeitswelt und dem gesellschaftlichen Verhalten Rechnung; mehr Teilzeitbeschäftigte, schneller ändernde Beschäftigungsgrade, kürzere Verweildauern beim gleichen Arbeitgeber oder ändernde oder andere Formen von Zivilstandsverhältnissen sind einige Merkmale. Die geänderten Rahmenbedingungen beinhalten im Leistungsprimat höhere Bewertungsrisiken.

Schaffung nachhaltiger finanzieller Grundlagen

Die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts erfordert, dass Deckungsgrad, Beiträge und Leistungen der Pensionskasse anhand versicherungstechnischer Grundlagen berechnet werden, denen aktuelle Daten zur Lebenserwartung und realistische Annahmen zu den Vermögenserträgen zugrunde liegen. Dies erfordert unabhängig vom Primats-

wechsel den Wechsel von den heutigen versicherungstechnischen Grundlagen «EVK 2000» und einem technischen Zinssatz von 4 % zu den aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen «BVG 2010» und einem technischen Zinssatz von 3 %.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2012 beträgt der versicherungstechnische Fehlbetrag, unter Berücksichtigung der Einführung eines Beitragsprimats, CHF 161.2 Millionen. Ein Wechsel der technischen Grundlagen bedingt ausserdem, dass die Leistungen bzw. deren Finanzierung angepasst werden. Würden diese Anpassungen im Leistungsprimat realisiert, müssten für die aktiven Versicherten zusätzlich auch noch die Freizügigkeitsleistungen erhöht werden. Insgesamt würde sich der technische Fehlbetrag durch den Grundlagenwechsel sowie die Senkung des technischen Zinssatzes bei einem Verbleib im Leistungsprimat auf rund CHF 332 Millionen (Stand 2011) erhöhen.

Ausfinanzierung des Fehlbetrags

Die Versicherungskasse soll per 31. Dezember 2013 auf einen Deckungsgrad von 100 % ausfinanziert werden. Dieser Betrag wird mit den versicherungstechnischen Grundlagen «BVG 2010» und einem technischen Zinssatz von 3 % berechnet.

Die Ausfinanzierung erfolgt, indem die Stadt St.Gallen eine Einlage in eine sogenannte Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht leistet. Gemäss Bundesrecht entfällt der Verwendungsverzicht, wenn der Deckungsgrad auch ohne diese Reserve 100 % überschreitet. Die Reserve kann dann von der Stadt St.Gallen unter anderem für die Erfüllung ihrer Beitragspflicht verwendet werden.

Für eine Beteiligung der 29 angeschlossenen Arbeitgebenden an der Ausfinanzierung besteht keine Rechtsgrundlage. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, die Kasse zu verlassen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass den Versicherten die vollen Freizügigkeitsleistungen mitgegeben werden müssten.

Die aktiven Versicherten werden zum einen an den Ausfinanzierungskosten beteiligt, indem der künftige Leistungsplan der Pensionskasse so ausgestaltet wird, dass die vollen reglementarischen Leistungen nicht mehr mit Alter 63, sondern erst mit Alter 65 erreicht werden. Zum anderen besteht bei einem vorzeitigen Altersrücktritt kein Anspruch mehr auf eine Beteiligung der Arbeitgeberin Stadt am Auskauf der Rentenkürzung. Die Versicherten partizipieren am Anlageerfolg und -risiko ihrer Pensionskasse, was sich auf die Verzinsung ihrer Sparguthaben auswirkt.

Eine direkte Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner an der Ausfinanzierung ist bundesrechtlich nicht zulässig. Die heutige Regelung, wonach der Stadtrat über die Anpassung der Teuerung der Renten der städtischen Versicherten entscheidet, wird aufgehoben. Künftig sollen die Renten der städtischen Versicherten nur noch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Teuerung angepasst werden. In der Vergangenheit wurde die Teuerung auf den Renten der städtischen Versicherten vollumfänglich durch die Stadt St.Gallen finanziert.

Wechsel vom Leistungs- zum Duoprimat

Das reine Leistungsprimat ist für die heutige Arbeitswelt mit flexiblen Beschäftigungsverhältnissen (Teilzeitarbeit, Erwerbsunterbrüche, usw.) zu schwerfällig und intransparent. Es enthält zudem versteckte Solidaritäten und Umverteilungsmechanismen, die heute nicht mehr gewünscht sind. Die Altersleistungen der Pensionskasse sollen daher künftig auf dem Beitragsprimat beruhen. Für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen soll die Verwaltungskommission das Leistungsprimat weiterführen können. So werden die aktiv Versicherten der Pensionskasse Stadt St.Gallen in Zukunft in einem Duoprimatplan versichert sein.

Entsprechend der erwähnten Neuregelung der Zuständigkeiten wird das Stadtparlament im Pensionskassenreglement die Finanzierung und die Verwaltungskommission die Leistungen bestimmen. Die vorgeschlagenen Sparbeiträge sind so ausgelegt, dass die Altersleistungen – bei Anwendung der oben erwähnten aktualisierten technischen Grundlagen – ein Leistungsziel von 60 % des versicherten Lohns im Alter 65 finanzieren. Das Leistungsziel ist nicht garantiert, sondern orientiert sich am Geschäftsgang der Pensionskasse.

Übergangsregelung

Mit dem Primatswechsel entfallen die Umverteilungsmechanismen des Leistungsprimats von den jüngeren zu den älteren Versicherten. Daraus entstehen beim Primatswechsel für ältere Versicherte Finanzierungslücken. Zur Abfederung dieses Nachteils ist eine Besitzstandsregelung zu Lasten der Arbeitgeber vorgesehen, die nach Alter und Anzahl Dienstjahre der Versicherten abgestuft werden soll. Die Kosten für den Versichertenbestand der Stadt St.Gallen belaufen sich auf maximal ca. CHF 48 Millionen und sind im Gesamtbetrag von CHF 216.5 Millionen enthalten. Die Kosten für die angeschlossenen Arbeitgebenden hängen von der vom einzelnen Arbeitgeber bzw. der einzelnen Arbeitgeberin gewählten Besitzstandsregelung ab und müssen von ihnen selber getragen werden.

Welche Folgen hat ein Nein an der Urne?

In einem solchen Fall müsste zwischen den organisatorisch administrativen Massnahmen für die Verselbständigung der städtischen Vorsorgeeinrichtung einerseits sowie der Bewilligung der notwendigen Mittel für die Ausfinanzierung der Deckungslücke und für die Bildung der Rückstellung andererseits unterschieden werden.

Die Stadt St.Gallen – wie auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Vorsorgeeinrichtungen nicht verselbstständigt

sind – sind nach Bundesrecht verpflichtet, die rechtliche und organisatorische Verselbständigung per Ende 2013 vorzunehmen.

Würde die Vorlage mit dem Kredit von CHF 216.5 Mio. an der Urne nicht bewilligt, entstünden mit der Verzögerung der Umsetzung der dringenden Umstellungsmassnahmen massive Zusatzkosten. Der Stadtrat hätte:

- das Vorsorgereglement per 1. Januar 2014 an bundesrechtliche Bestimmungen anzupassen.
- die Verselbständigung der Versicherungskasse aus der städtischen Verwaltung und den Aufbau einer neuen Organisationsstruktur der Nachfolgekasse, der Pensionskasse Stadt St.Gallen, durchzuführen.

Die bisherige Finanzierung und das Leistungsprimat würden vorerst bleiben, mit der Konsequenz einer späteren kostspieligen Sanierung (die heutigen bekannten Kosten von CHF 216.5 Mio. stiegen schätzungsweise auf mindestens rund CHF 332 Millionen). Weiter besteht die Gefahr, dass die angeschlossenen Arbeitgebenden die Versicherungskasse verlassen. Die dabei anfallenden Kosten sind ebenfalls durch die Stadt zu tragen.

Das Sanierungsrisiko unter Mitbeteiligung der angeschlossenen Institutionen, welche unter diesen Umständen bei der Versicherungskasse blieben, und der Aktivversicherten stiege an.

Die Nachfolgekasse der heutigen Versicherungskasse, die Pensionskasse Stadt St.Gallen, würde mit einer Unterdeckung bzw. einer Deckungslücke in die Selbständigkeit entlassen. Die Vorsorgeverpflichtungen wären auch in naher Zukunft nur teilweise gedeckt.

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, dem Nachtrag III zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Vorsorgeeinrichtung der Stadt St.Gallen und dem Kredit für die Neuausrichtung von CHF 216.5 Mio. zuzustimmen.

St.Gallen, 11. Juni 2013

Für das Präsidium des Stadtparlaments

Der Präsident:
Marcel Rotach

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlaments

gemäss Beschlüssen des Stadtparlaments vom 30. April und vom 11. Juni 2013:

1. Es werden unter Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses in Ziffer 2 erlassen:
 - 1.1 ein Nachtrag IV zur Gemeindeordnung;
 - 1.2 ein Nachtrag I zum Personalreglement;
 - 1.3 ein Reglement über die Pensionskasse Stadt St.Gallen;
 - 1.4 ein Nachtrag II zum Reglement für die Versicherungskasse;
 - 1.5 ein Nachtrag II zum Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal;
 - 1.6 ein Nachtrag V zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt St.Gallen (Finanzreglement).
2. Es wird für die Neuausrichtung der Pensionskasse Stadt St.Gallen (bisher Versicherungskasse der Stadt St.Gallen) ein Kredit von CHF 216.5 Mio. bewilligt (Ausfinanzierung versicherungstechni-

scher Fehlbetrag von CHF 189 Mio. und Rückstellungen für künftige Verpflichtungen netto CHF 27.5 Mio.).

3. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse gemäss Ziffer 1.1 und Ziffer 2 dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 7 Ziffer 1 bzw. 2 lit. a der Gemeindeordnung und der Beschluss gemäss Ziff. 1.6 dem fakultativen Referendum gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung unterstehen.

Weitere Informationen

www.abstimmungen.stadt.sg.ch

Die Vorlage des Stadtrats an das Stadtparlament kann auch bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, angefordert werden.

Städtische Vorlagen können bei der Schweizer Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) als DAISY-Hörzeitschrift abonniert werden: medienverlag@sbs.ch oder Telefon +41 43 333 32 32.

GLOSSAR ZUR VORLAGE

Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto, Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, vornehmen und so die Unterdeckung reduzieren respektive beheben.

Ausfinanzierung

Sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse sind durch vorhandenes Vorsorgekapital gedeckt.

Beitragsprimat

Vorsorgeplan, bei dem die Beiträge die Leistungen bestimmen. Altersleistung = Sparkapital x Umwandlungssatz.

Besitzstandsregelung

Regelung über die Garantie der erworbenen Rechte.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG regelt die obligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende, deren Einkommen eine bestimmte Schwelle übersteigt. Es hält lediglich Mindestleistungen fest. Es steht der Pensionskasse frei, weitergehende Leistungen zu versichern (überobligatorische Vorsorge).

BVG 2010

Technische Grundlagen, welche auf statistischen Erfassungen der Versichertenbestände von 14 privatwirtschaftlichen Vorsorgeeinrichtungen basieren, u.a. Pensionskasse der Credit Suisse, Pensionskasse ABB, Pensionskasse SBB, Migros-Pensionskasse, Pensionskasse der UBS, und neu auch die Versichertendaten der Pensionskasse des Bundes.

Deckungsgrad (global)

Verhältnis zwischen dem vorhanden Vermögen und dem für die Finanzierung der Leistungen (Verpflichtungen) benötigten Deckungskapital.

Deckungslücke

Liegt der Deckungsgrad unter 100 %, so hat die Pensionskasse eine Deckungslücke respektive eine Unterdeckung.

Duoprimat

Altersleistung im Beitragsprimat und Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im Leistungsprimat.

EVK 2000

Technische Grundlagen, welche auf dem Versichertenbestand der Pensionskasse des Bundes basieren. Diese Grundlagen werden nicht mehr weitergeführt.

Freizügigkeitsleistung

Versicherte, welche eine Pensionskasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Die Höhe der Austrittsleistung ist im Reglement der Vorsorgeeinrichtung respektive im Freizügigkeitsgesetz festgelegt.

Leistungsprimat

Vorsorgeplan, bei dem die Leistungen die Beiträge bestimmen.
Altersleistung = z.B. 60 % des versicherten Lohnes.

Paritätische Verwaltungskommission

Sie ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie besteht aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Die Arbeitnehmervertreter werden vom Stadtrat gewählt. Die Arbeitnehmervertreter von den Aktivversicherten.

Sammeleinrichtung

Die Sammeleinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung, der sich verschiedene Arbeitgebende anschliessen. Typischerweise bietet eine Sammeleinrichtung mehrere Vorsorgepläne an.

Technische Grundlagen EVK 2000 / BVG 2010 respektive demographische Grundlagen

Unter demographischen Grundlagen versteht man Tabellenwerke, die detaillierte Angaben über die Wahrscheinlichkeit, zu sterben respektive invalid zu werden, enthalten. Sie gelten als Grundlage für versicherungstechnische Berechnungen.

Technischer Zinssatz

Es handelt sich um eine rechnerische Grösse, welche dem Zinsertrag entspricht, der während der Laufzeit einer Rente eingerechnet ist. Der technische Zinssatz dient als Rechnungsannahme: Wie hoch kann das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während des Vermögensverzehr (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden? Die Höhe des Zinssatzes hängt von der erwarteten Entwicklung der Finanzmärkte ab. Die Vorsorgeeinrichtung muss bis zum Ende jeder Verpflichtung eine Rendite erwirtschaften, welche mindestens so hoch wie der festgelegte technische Zinssatz ist. Daher ist dieser so festzulegen, dass er langfristig unter der effektiv erwirtschafteten Vermögensrendite liegt.

Teilkapitalisierung

Nach geltendem Recht müssen die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht vollständig kapitalisiert werden. Der nicht kapitalisierte Teil der Verpflichtungen wird im Umlageverfahren finanziert und das Gemeinwesen übernimmt die Garantie für die Ausrichtung von Leistungen.

Umwandlungssatz

Beim Umwandlungssatz handelt es sich um den reglementarischen Prozentsatz, mit dem das vorhandene Sparkapital (Altersguthaben) zur Berechnung der jährlichen Altersrente multipliziert wird. Der Mindestumwandlungssatz wird vom Bundesrat festgesetzt.

Vollkapitalisierung

Grundsätzlich gilt für Vorsorgeeinrichtungen, dass sie im System der Vollkapitalisierung geführt werden. Sie müssen jederzeit ihre Verpflichtungen nachkommen können. Sind sie dazu nicht in der Lage, befinden sie sich in Unterdeckung und müssen allenfalls Sanierungsmassnahmen einleiten.

Vorsorgekapital/Vorsorgevermögen

Das Vorsorgekapital sind die Verpflichtungen einer Pensionskasse. Die Vorsorgekapitalien bestehen einerseits aus den zur Finanzierung der Leistungen erforderlichen Deckungskapitalien und andererseits aus den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Wertschwankungsreserve

Reserve, die von den Vorsorgeeinrichtungen gebildet wird, um Schwankungen bei der Vermögensanlage auszugleichen. Die Zielhöhe der Wertschwankungsreserve hängt u.a. von der Anlagestrategie ab und wird in der Regel nach finanzmathematischen Kriterien berechnet.

Wohneigentumsförderung (WEF)

Wohneigentumsförderung mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge bzw. Möglichkeit zum Vorbezug respektive zur Verpfändung von Vorsorgeleistungen zum Erwerb von Wohneigentum.

